



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.07.2018

Nummer 20

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „*Bauingenieurwesen*“, „*Bauingenieurwesen im Praxisverbund*“ und „*Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 06.07.2018 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ und „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für die Studiengänge „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ und „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“

Fakultät Bau-Wasser-Boden

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassungsregelungen

II. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 5 Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen
- § 6 Gruppenarbeit
- § 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung
- § 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

III. Modulprüfungen

- § 11 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

IV. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

§ 20 Zeugnisse

V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 21 Bescheinigung
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: „B.Eng.“). ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹In den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ sowie „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit mit Kolloquium (Anlagen 1a, 1b). ³Im Studiengang Bauingenieurwesen sind die zwei Studienschwerpunkte „Wasser und Tiefbau“ und „Konstruktiver Ingenieurbau“ möglich.
- (2) ¹In dem ausbildungsintegrierten Studiengang „Bauingenieurwesen im Praxisverbund“ beträgt die Regelstudienzeit neun Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester des Studienschwerpunktes „Wasser- und Tiefbau“ oder des Studienschwerpunktes „Konstruktiver Ingenieurbau“, die betriebliche Ausbildung, das dreiteilige Praktikum und die Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit mit Kolloquium (Anlage 1c).
- (3) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). ²Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive Praxisprojekt bzw. dreiteiliges Praktikum und Bachelorarbeit mit Kolloquium ergibt 210 ECTS (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System). ³Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 1 geregelt.
- (4) ¹Die Module des Wahlpflichtangebotes werden auf Empfehlung der ständigen Kommission für Studium und Lehre der Fakultät Bau-Wasser-Boden durch Beschluss des Fakultätsrates Bau-Wasser-Boden festgelegt.
- (5) ¹Zur Ausweisung eines Studienschwerpunktes sind 6 festgelegte Pflichtmodule gem. Anlage 1 zu absolvieren. ²Bei abweichender Modulwahl wird kein Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) ¹Im letzten Fachsemester der Studiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)“ ist ein vierzehnwöchiges Praxisprojekt integriert. ²In der Regel wird das Praxisprojekt in Verbindung mit dem Anfertigen einer Bachelorarbeit abgeleistet. ³Näheres regelt die Ordnung für die Durchführung des Praxisprojekts.

- (7) Als Alternative für das Praxisprojekt kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fakultät Bau-Wasser-Boden angerechnet werden.
- (8) ¹Studierende des Studiengangs „Bauingenieurwesen“ können die Prüfungen des 6. und 7. Semesters zum Erwerb eines binationalen Studienabschlusses mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Wärmetechnik alternativ auch an der Kalaschnikow Staatlichen Technischen Universität Ishewsk (Russische Föderation) ablegen. ²Die hierfür erforderlichen Sprachkenntnisse sind entsprechend nachzuweisen. ³Hinweise hierzu sind in den Ergänzungen zur Tabelle der Anlage 1a enthalten. ⁴Details zur Anerkennung und Bildung der Gesamtnote regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Ostfalia und der Kalaschnikow Staatlichen Technischen Universität Ishewsk.
- (9) ¹Studierende der Partnerhochschule Ishewsk können durch Absolvierung ihres 7. und 8. Semesters an der Ostfalia ebenfalls einen binationalen Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Wärmetechnik erwerben. ²Der Studienabschnitt an der Ostfalia unterliegt den Regeln dieser Prüfungsordnung. ³Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind in den Ergänzungen zur Tabelle der Anlage 1a enthalten. ⁴Details zur Anerkennung, Zulassung zur Bachelorarbeit und Bildung der Gesamtnote regelt ebenfalls der Kooperationsvertrag zwischen der Ostfalia und der Technischen Universität Ishewsk.

§ 4 Zulassungsregelungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
 - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
 - c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsvorleistung, Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.
- (2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Die Bekanntgabe erfolgt elektronisch.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt elektronisch bzw. schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

II. Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen

§ 5 Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.

- (2) ¹Prüfungsvorleistungen werden mit den in Absatz 4 beschriebenen Prüfungsarten erbracht. ²Sie können in die Bewertung der Prüfungsleistung einfließen. ³Die Prüfungsvorleistungen müssen vollständig bis zur Erbringung der Prüfungsleistung vorliegen.
- (3) Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen.
- (4) Es gibt folgende Arten von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen:
- Klausur (Absatz 5),
 - mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Referat (Absatz 7)
 - Hausarbeit (Absatz 8)
 - Laborbericht (Absatz 9)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 10)
 - Entwurf (Absatz 11)
 - Experimentelle Arbeit (Absatz 12)
 - Präsentation (Absatz 13)
 - Praxisbericht (Absatz 14)
 - Kurztests (Absatz 15)
 - Projektarbeit (Absatz 16)
- (5) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (6) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 25.
- (7) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (8) ¹Eine Hausarbeit (H) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (9) Ein Laborbericht (LB) ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die durchgeführten Laborversuche unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden dokumentiert werden.
- (10) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation.
- (11) Ein Entwurf (E) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (12) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (13) In einer Präsentation (P) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass sie/er es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann.
- (14) ¹Ein Praxisbericht (PB) soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. ²Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praxisprojekts wahrgenommenen Aufgaben und
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praxisprojekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- ³Der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.
- (15) ¹In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. ²Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Minuten. ³Wenn die Lehrveranstaltung in einem Semester nicht angeboten wird, ist anstelle der Prüfungsart Kurztests eine Klausur vorgesehen. ⁴Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. ⁵Die Endnote ergibt sich aus der Summe der in den Einzeltests erreichten Punkte.

- (16) Eine Projektarbeit (PA) umfasst in der Regel
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse und
 - die Projektabnahme.
- (17) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt. ²Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen. ³Die Arten der Prüfungsleistung werden im Prüfungsplan in jedem Semester hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (18) Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden festgelegt.
- (19) ¹Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter körperlicher Einschränkungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die/der Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. ³Mit Ausgabe der Arbeit wird festgelegt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden in der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 4 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 1 erfüllt.
- (2) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 7, 13 und 16 kann die regelmäßige dokumentierte Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung und nach § 5 Abs. 2 die Erbringung einer Prüfungsvorleistung vorgeschrieben werden.
- (3) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden. ²Das Nicht-Erscheinen zu einer Prüfungsleistung bewirkt die Rücknahme der Anmeldung.
- (4) Nach Annahme der Prüfungsaufgabe kann die Anmeldung zur Prüfungsleistung nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. ²Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern festgelegt.
- (2) ¹Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind entsprechend den Vereinbarungen der Fakultät, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|--|----------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut: |
| eine besonders hervorragende Leistung, | |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut: |
| eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, | |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend: |
| eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, | |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend: |
| eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, | |
| 5,0 | = nicht ausreichend: |
| eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. | |
- (4) ¹Ergibt sich die Note als arithmetisches oder gewichtetes Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet dann bei einem Mittel
- | | |
|--------------------|------|
| von 1,00 bis 1,15: | 1,0 |
| von 1,16 bis 1,50: | 1,3 |
| von 1,51 bis 1,85: | 1,7 |
| von 1,86 bis 2,15: | 2,0 |
| von 2,16 bis 2,50: | 2,3 |
| von 2,51 bis 2,85: | 2,7 |
| von 2,86 bis 3,15: | 3,0 |
| von 3,16 bis 3,50: | 3,3 |
| von 3,51 bis 3,85: | 3,7 |
| von 3,86 bis 4,00: | 4,0 |
| ab 4,01: | 5,0. |
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ³In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel gemäß Abs. 4.
- (6) ¹Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. ²Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der/dem Erstprüfenden der Klausur und einer/einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 10 Abs. 2, 4 oder 5 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁸Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 25.
- (3) Die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Rahmen des Studiums eines Studienganges auf höchstens vier beschränkt.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) ¹Studierende können ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung zurücktreten, sofern sie die Aufgabenstellung noch nicht angenommen haben. ²Die Annahme der Aufgabenstellung wird durch Unterschrift der/des zu Prüfenden bei der/dem Prüfenden nachgewiesen. ³Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung entspricht dem Rücktritt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe (Versäumnis)
 1. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 2. den Termin für eine Präsentation oder ein Referat nicht wahrnimmt.
- (3) ¹Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer, in Streitfällen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ³Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.
- (4) ¹Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Vor der

Entscheidung ist der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. ²Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. ³Bei Feststellung eines Plagiats gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Diese Festlegung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.
- (7) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Streitfällen der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin soll bei längeren, nachgewiesenen Erkrankungen um die Dauer der Krankheit und maximal um die Bearbeitungszeit verschoben werden, ansonsten wird ein neues Thema vergeben. ³Pro Versuch wird nur einmal ein neues Thema ausgegeben.

III. Modulprüfungen

§ 11 Umfang und Art der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) ¹Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) zusammen. ²Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen bestanden sind.
- (2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 8 Abs. 4. ²Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

²Die numerische Form der Modulnote wird zusätzlich in Klammern nachgestellt.

IV. Bachelorprüfung

§ 13 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers auch andere als in der Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zulassen. ³Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit oder Angemessenheit nicht gewährleistet ist.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- (2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor und jeder Honorarprofessorin/jedem Honorarprofessor der Fakultät gestellt werden. ²Es kann aber auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 Abs. 1 gestellt werden. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer Professorin/Professor oder Honorarprofessorin/Honorarprofessor der Fakultät sein. ⁴Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden (§ 24 Abs. 1) nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ⁵Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende ein Thema erhält. ⁶Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁸Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut. ⁹Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der/dem Erst- und Zweitprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass zusätzlich die Abgabe einer Ausfertigung in Dateiform auf einem Datenträger verlangt werden kann.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 6.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§ 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt,
 2. die erforderlichen Prüfungsleistungen der Zulassungsvoraussetzung Z 2 gemäß der Anlage 1 erbracht hat und
 3. das Praxisprojekt bzw. das dreiteilige Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,
 2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
 2. alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat,
 3. das Praxisprojekt mit Erfolg abgeschlossen hat und
 4. dessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/zu Prüfendem mindestens 30 Minuten. ³Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden

zu unterschreiben. ⁴Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 25 entsprechend.

§ 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²§ 8 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und das Praxisprojekt nach § 3 Abs. 6 bzw. das dreiteilige Praktikum mit Erfolg abgeleistet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 8 aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ²Die Leistungspunkte des unbenoteten Praxisprojekts bzw. des dreiteiligen Praktikums werden dabei der Bachelorarbeit zugewiesen.
- (4) ¹Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
 - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
 - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“

- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

²Die numerische Form der Gesamtnote wird zusätzlich mit einer Nachkommastelle, wobei alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden, in Klammern nachgestellt.

- (5) Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorhanden sind.

§ 20 Zeugnisse

- (1) ¹Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils eine Urkunde nach Anlage 2, ein Zeugnis nach Anlage 3, sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 4 jeweils in deutscher und englischer Sprache auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 21 Bescheinigung

¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält. ²Im Fall von § 19 Abs. 2 muss die Bescheinigung erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in dem gleichen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ³Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Fachkollegin/Fachkollegen in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei

der Hochschule.⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 23 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein studentisches Mitglied. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe oder der MitarbeiterInnengruppe geführt werden. ⁵Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Studiendekanin/dem Studiendekan die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht, in der Regel mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung, erfolgt ist und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die/der Vorsitzende

bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig und öffentlich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen. ⁴Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder über besondere Erfahrungen in diesem Gebiet verfügen, die einer gleichwertigen Qualifikation entsprechen.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Hochschule zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 5) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 9 Abs. 2) zugelassen werden. ³Das Kolloquium (§ 16 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfenden/de. ⁵Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder einer/eines Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der/dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 26 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Wahlmodulen, die Teil eines Angebotskatalogs der Fakultät oder einer anderen Fakultät sind, ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der erfolgreich absolvierten Wahlmodule können auf Antrag der/des Studierenden im Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die/der Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Anmelde- und Prüfungstermine und –fristen, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Gegen Entscheidungen, denen eine Leistungsbewertung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewer-

tung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
 - e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird der Widerspruch vom Fakultätsrat ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (7) Gegen andere als die in Abs. 1 genannten Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben.

§ 30 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 26/2012 bzw. 23/2015). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2018/19 in Kraft

Erläuterungen zu den Anlagen 1a bis 1c

- PL = Art der Prüfungsleistung
- SL = Art der Studienleistung
- PVL = Art der Prüfungsvorleistung
- Z = Zulassungsvoraussetzung
- LP = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
- K60 = Klausur 60 Min.
- K90 = Klausur 90 Min.
- K120 = Klausur 120 Min.
- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- H = Hausarbeit
- LB = Laborbericht
- ED = Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen
- E = Entwurf
- EA = Experimentelle Arbeit
- P = Präsentation
- PB = Praxisbericht
- KT = Kurztests
- PA = Projektarbeit
- BA = Bachelorarbeit
- Z1 = Zulassung zum Praxisprojekt bei 120 Leistungspunkten aus dem 1. bis 4. Semester und mindestens 30 Leistungspunkten aus dem 5. und 6. Semester
- Z2 = Zulassung zur Bachelorarbeit bei 180 Leistungspunkten aus dem 1. bis 6. Semester

- o. = Exklusives „oder“ in den Spalten PL und SL
- *** = Die Wahlpflichtmodule können aus dem Wahlpflichtangebotskatalog gewählt werden.

Anlage 1a: Pflichtmodule des Studienganges Bauingenieurwesen

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. ¹	PL⁴	PVL/SL⁴	Z	LP	Wichtung
B 1.1	Grundelemente des Bauens					5	5/210
	Baukonstruktion / Bauphysik	1/2	K120	-	-		
B 1.2	Grundlagen Wasserbau & Hydrologie					5	5/210
	Grundlagen Wasserbau / Hydrologie	1/2	K90	H	-		
B 1.3	Informatikanwendungen für Ingenieure					5	5/210
	Anwendungsprogramme / Grundlagen Programmierung	1/2	K90	-	-		
B 1.4	Grundlagen der Mechanik					5	5/210
	Grundlagen der Mechanik	1/2	K120	-	-		
B 1.5	Grundlagen der Mathematik & Statistik					5	5/210
	Grundlagen der Mathematik / Grundlagen der Statistik	1/2	KT o. K120	-	-		
B 1.6	Ingenieurgrundlagen (Physik, Chemie)					5	5/210
	Grundlagen der Physik für Ingenieure / Grundlagen der Chemie für Ingenieure	1/2	K120	-	-		
B 2.1	Ingenieurvermessung					5	5/210
	Ingenieurvermessung	2/1	K90	LB (PVL)	-		
B 2.2	Baustofflehre					5	5/210
	Baustofflehre	2/1	K90	LB	-		
B 2.3	Technisches Darstellen & CAD					5	5/210
	Technisches Darstellen / CAD	2/1	K90	H (PVL)	-		
B 2.4	Festigkeits- und Stabilitätslehre					5	5/210
	Festigkeits- und Stabilitätslehre	2/3	K120	-	-		
B 2.5	Mathematik für Ingenieure					5	5/210
	Mathematik für Ingenieure	2/1	KT o. K90	-	-		
B 2.6	Grundlagen BWL für technische Fächer					5	5/210
	BWL I / BWL II	2/1	K90	-	-		
B 3.1	Bodenmechanik					5	5/210
	Bodenmechanik	3/4	K90	EA (PVL)	-		
B 3.2	Hydromechanik					5	5/210
	Hydraulische Prozesse / Freispiegelgerinne	3/3	K120	EA (PVL)	-		
B 3.3	Grundbau I					5	5/210
	Grundbau I	3/4	K90	-	-		
B 3.4	Statik der Stab- und Flächentragwerke					5	5/210
	Stabtragwerke / Flächentragwerke	3/4	K120	-	-		
B 3.5	Stahlbetonbau I					5	5/210
	Stahlbetonbau I	3/4	K120	-	-		
B 3.6	Bau- und Umweltverwaltungsrecht					5	5/210
	Bau- und Umweltverwaltungsrecht	3/4	K90	-	-		
B 4.1	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft					5	5/210
	Wasserversorgung / Entwässerung / Abwasserbehandlung	4/3	K120	H	-		
B 4.2	Abfallwirtschaft					5	5/210
	Abfallwirtschaft	4/3	M	-	-		

B 4.3	Baubetriebliche Grundlagen / Kalkulation					5	5/210	
	Baubetriebliche Grundlagen / Kalkulation	4/3	K90	-	-			
B 4.4	Ingenieurbaukonstruktion (Stahlbeton, Mauerwerk)					5	5/210	
	Stahlbeton-Projekt / Mauerwerksbau	4/5	K120	-	-			
B 4.5	Stahlbau					5	5/210	
	Stahlbau	4/3	K120	-	-			
B 4.6	Kommunikations- und Präsentationstechniken					5	5/210	
	Rhetorik, Vortragstechnik / Moderation	4/1	P	-	-			
B 5.3	Vergabe / Vertrag					5	5/210	
	Vergabe und Ausschreibung / Bauvertrag	5/6	K90	-	-			
B 5.5	Wahlpflicht 1 (aus Angebotskatalog)					5	5/210	
	Wahlpflichtmodul	5/6	***					
B 5.6	Verkehrswesen					5	5/210	
	Verkehrswesen	5/4	K90	-	-			
B 6.3	Baumanagement					5	5/210	
	Baumanagement	6/5	M	-	-			
B 6.5	Straßenplanung und -konstruktion	6/5				5	5/210	
	Straßenplanung / Konstruktiver Straßenbau	6/5	K90	H	-			
B 6.6	Wahlpflicht 2 (aus Angebotskatalog)					5	5/210	
	Wahlpflichtmodul	6/5	***					
B 7.1	Praxisprojekt					15	-	
	Praxisprojekt	7/7	-	PB	Z 1			
B 7.2	Bachelorarbeit und Kolloquium					12+3	30/210	
	Bachelorarbeit und Kolloquium	7/7	BA	-	Z 2			

Schwerpunktmodule:

a) Wasser- und Tiefbau²

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. ¹	PL⁴	PVL/SL⁴	Z	LP	Wichtung
BW 5.1	Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft					5	5/210
	Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft	5/6	K120	H	-		
BW 5.2	Hochwasserschutz & Küsteningenieurwesen					5	5/210
	Hochwasserschutz & Küsteningenieurwesen	5/6	K90	-	-		
BW 5.4	Landwirtschaftlicher Wasserbau					5	5/210
	Bewässerung / Dränung / Entwässerung	5/6	K90	-	-		
BW 6.1	Bau und Inspektion von Leitungen & Kanälen					5	5/210
	Bau und Inspektion von Leitungen & Kanälen	6/5	K90	-	-		
BW 6.2	Stauanlagen & Wasserkraftanlagen					5	5/210
	Stauanlagen & Wasserkraftanlagen	6/5	K90	H	-		
BW 6.4	Spezielle Themen des Straßenbaus					5	5/210
	Spezielle Themen des Straßenbaus	6/5	K90	-	-		

Schwerpunktmodule:

b) Konstruktiver Ingenieurbau³

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. ¹	PL	PVL/SL⁴	Z	LP	Wichtung
BK 5.1	Holzbau					5	5/210
	Holzbau	5/6	K120	-	-		
BK 5.2	Stahlbeton II					5	5/210
	Stahlbeton II	5/6	K120	-	-		
BK 5.4	Tragwerksplanung Stahlbauten					5	5/210
	Tragwerksplanung Stahlbauten	5/6	K120	-	-		
BK 6.1	Grundbau II					5	5/210
	Grundbau II	6/5	K90	-	-		
BK 6.2	Konstruktiver Wasserbau					5	5/210
	Stahlwasserbau / Stahlbeton im Wasserbau	6/5	K120	-	-		
BK 6.4	Tragwerksplanung Massivbauten					5	5/210
	Tragwerksplanung Massivbauten	6/5	K120	-	-		

- 1) Die erste Semesterangabe gilt für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester und die zweite für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester.
- 2) Damit der Schwerpunkt „Wasser- und Tiefbau“ ausgewiesen wird, müssen alle sechs aufgeführten Schwerpunktmodule aus dem Bereich „Wasser- und Tiefbau“ erfolgreich studiert werden.
- 3) Damit der Schwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“ ausgewiesen wird, müssen alle sechs aufgeführten Schwerpunktmodule aus dem Bereich „Konstruktiver Ingenieurbau“ erfolgreich studiert werden.
- 4) Die angegebene Art der Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung (PL, PVL/ SL) kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch eine Leistung aus der Liste möglicher Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen (§ 5, Absatz 4) ersetzt werden. Die jeweils aktuelle Form wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Es kann maximal ein Schwerpunkt ausgewiesen werden. Es ist möglich, den Studiengang Bauingenieurwesen ohne Schwerpunkt abzuschließen, wenn aus den 12 Schwerpunktmodulen sechs Module frei gewählt und erfolgreich absolviert werden.

Studierende der Ostfalia, die einen binationalen Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Wärmetechnik durch das Studium ihres 6. und 7. Semester an der Staatlichen Technischen Universität Ishewsk anstreben, haben anstelle des Moduls 4.6 die Sprachmodule Russisch 1 und Russisch 2 zu belegen. Beide Module sind mit 5 LP versehen und schließen mit der Prüfungsleistung K90 und der Studienleistung R ab.

Studierende der TU Ishewsk, die einen binationalen Studienabschluss mit dem Schwerpunkt Wasserwirtschaft und Wärmetechnik durch das Studium ihres 7. und 8. Semesters an der Ostfalia anstreben, haben insgesamt 8 Pflichtmodule der Studiengänge Bauingenieurwesen oder Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen) (Anlagen 1a und 1b) zu absolvieren. Diese werden in Abstimmung mit den Lehrenden der Staatlichen Technischen Universität Ishewsk in jedem Einzelfall zu Beginn des Studienaufenthalts an der Ostfalia von dem/der Auslandsbeauftragten der Fakultät Bau-Wasser-Boden in einem Learning Agreement festgelegt. Der Umfang entspricht $8 \times 5 = 40$ LP. Zusätzlich ist ein Modul „Deutsch als Fremdsprache“ zu belegen (5 LP).

Die Bearbeitung der Bachelorarbeit (12 LP) mit Kolloquium (3 LP) erfolgt studienbegleitend im 8. Semester. Abweichend von § 14 Abs. 4 beträgt die Bearbeitungszeit 20 Wochen.

Anlage 1b: Pflichtmodule des Studienganges Wasser- und Bodenmanagement (Umweltingenieurwesen)

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem. ¹	PL ²	PVL/SL²	Z	LP	Wichtung
U 1.1	Einführung Umwelttechnologie					5	5/210
	Umweltbiotechnik / Stoffströme und –bilanzen und Laborübungen zur Umwelttechnik	1/2	K120	H	-		
U 1.2	Grundlagen Wasserbau & Hydrologie					5	5/210
	Grundlagen Wasserbau / Hydrologie	1/1	K90	H	-		
U 1.3	Informatikanwendungen für Ingenieure					5	5/210
	Anwendungsprogramme / Grundlagen Programmierung	1/2	K90	-	-		
U 1.4	Geoinformationssysteme					5	5/210
	Geoinformationssysteme	1/2	K90	H (SL)	-		
U 1.5	Grundlagen der Mathematik & Statistik					5	5/210
	Grundlagen der Mathematik / Grundlagen der Statistik	1/2	KT o. K120	-	-		
U 1.6	Biologie, Physik, Wasser/Boden					5	5/210
	Grundlagen Physik und Biologie für Umweltingenieure	1/2	K120	-	-		
U 2.1	Wasser- und Bodenanalytik					5	5/210
	Wasser- und Bodenanalytik	2/1	K120	LB (PVL)	-		
U 2.2	Hydromechanik					5	5/210
	Hydraulische Prozesse / Freispiegelgerinne	2	K120	EA (PVL)	-		
U 2.3	Technisches Darstellen & CAD					5	5/210
	Technisches Darstellen / CAD	2/1	K90	H (PVL)	-		
U 2.4	Angewandte Bodenkunde					5	5/210
	Angewandte Bodenkunde	2/1	K60	EA (PVL)	-		
U 2.5	Mathematik für Ingenieure					5	5/210
	Mathematik für Ingenieure	2/1	KT o. K90	-	-		
U 2.6	Grundlagen BWL für technische Fächer					5	5/210
	BWL I /BWL II	2/1	K90	-	-		
U 3.1	Gewässerschutz und Abwasserbehandlung					5	5/210
	Gewässerschutz / Verfahren der Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung	3/4	K120	H+LB	-		
U 3.2	Gewässer- und Landschaftsökologie					5	5/210
	Gewässer- und Landschaftsökologie	3/4	K60	EA	-		
U 3.3	Wasserversorgung					5	5/210
	Wassergewinnung / Wasseraufbereitung / Wasserverteilung	3/4	K120	H	-		
U 3.4	Vorsorgender Bodenschutz					5	5/210
	Vorsorgender Bodenschutz	3/4	K90	-	-		
U 3.5	Grundlagen Modellbildung & Simulation					5	5/210
	Grundlagen Modellbildung & Simulation	3/4	K90	H	-		
U 3.6	Kommunikations- u. Präsentationstechniken					5	5/210
	Kommunikations- u. Präsentationstechniken	3/4	P	-	-		
U 4.1	Verfahrenstechnik					5	5/210
	Chemisch/physikalische Verfahren der Wasser- und Abfallbehandlung/MSR-Technik	4/3	K120	H+LB	-		
U 4.2	Einführung Geotechnik					5	5/210

	Einführung Geotechnik	4/3	K90	LB (PVL)	-		
U 4.3	Kreislauf- und Abfallwirtschaft					5	5/210
	Abfallströme, Abfalllogistik/Mechanische thermische und biologische Behandlungsverfahren	4/3	KT	H	-		
U 4.4	Hydrogeologie & Grundwasserbewirtschaftung					5	5/210
	Hydrogeologie & Grundwasserbewirtschaftung	4/3	K90	-	-		
U 4.5	Anaerob-/Biogastechnologie					5	5/210
	Anaerob-/Biogastechnologie	4/3	K120	H+LB	-		
U 4.6	Naturnaher Wasserbau & Flussgebietsmanagement					5	5/210
	Naturnaher Wasserbau & Flussgebietsmanagement	4/3	K90	H	-		
U 5.1	Stadtentwässerung					5	5/210
	Stadtentwässerung	5/6	K90	H	-		
U 5.2	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog IT-Anwendungen)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 1	5/6	***				
U 5.3	Landwirtschaftlicher Wasserbau					5	5/210
	Bewässerung/Dränung/Entwässerung	5/6	K90	-	-		
U 5.4	Altlastensanierung					5	5/210
	Erkennen und Bewerten von Altlasten / Sanieren von Altlasten	5/6	M	-	-		
U 5.5	Wahlpflicht (aus allg. Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 2	5/6	***				
U 5.6	Baubetrieb & Projektmanagement					5	5/210
	Grundlagen des Baubetriebs & Projektmanagement	5/6	K90	-	-		
U 6.1	Regenwasser & Kanalbetrieb					5	5/210
	Regenwasser & Kanalbetrieb	6/5	K90	-	-		
U 6.2	Risikomanagement Hochwasser & Infrastrukturen					5	5/210
	Risikomanagement Hochwasser & Infrastrukturen	6/5	K90	R	-		
U 6.3	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog IT-Anwendungen)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 3	6/5	***				
U 6.4	Flächenrecycling & Bodenmanagement					5	5/210
	Flächenrecycling / Bodenmanagement	6/5	M	-	-		
U 6.5	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 4	6/5	***				
U 6.6	Umweltrecht					5	5/210
	Umweltrecht	6/5	K90	-	-		
U 7.1	Praxisprojekt					15	-
	Praxisprojekt	7/7	-	PB	Z1		
U 7.2	Bachelorarbeit und Kolloquium					12 +3	30/210
	Bachelorarbeit und Kolloquium	7/7	BA	-	Z2		

- 1) Die erste Semesterangabe gilt für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester und die zweite für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester.
- 2) Die angegebene Art der Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung (PL, PVL/ SL) kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch eine Leistung aus der Liste möglicher Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen (§ 5, Absatz 4) ersetzt werden. Die jeweils aktuelle Form wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Anlage 1c: Pflichtmodule des Studienganges Bauingenieurwesen im Praxisverbund

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL⁶	PVL/SL⁶	Z	LP	Wichtung
BiP 3.1	Grundelemente des Bauens					5	5/210
	Baukonstruktion / Bauphysik	3	K120	-	-		
BiP 3.2	Informatikanwendungen für Ingenieure					5	5/210
	Anwendungsprogramme / Grundlagen Programmierung	3	K90	-	-		
BiP 3.3	Grundlagen der Mechanik					5	5/210
	Grundlagen der Mechanik	3	K120	-	-		
BiP 3.4	Grundlagen der Mathematik & Statistik					5	5/210
	Grundlagen der Mathematik / Grundlagen der Statistik	3	KT o. K120	-	-		
BiP 3.5	Ingenieurgrundlagen (Physik, Chemie)					5	5/210
	Grundlagen der Physik für Ingenieure / Grundlagen der Chemie für Ingenieure	3	K120	-	-		
BiP 3.6	Baustofflehre ¹					5	5/210
	Baustofflehre	3	K90	LB	-		
BiP 4.1	Ingenieurvermessung					5	5/210
	Ingenieurvermessung	4	K90	LB (PVL)	-		
BiP 4.2	Grundlagen Wasserbau & Hydrologie					5	5/210
	Grundlagen Wasserbau/Hydrologie		K90	H	-		
BiP 4.3	Technisches Darstellen & CAD					5	5/210
	Technisches Darstellen / CAD	4	K90	H (PVL)	-		
BiP 4.4	Festigkeits- und Stabilitätslehre					5	5/210
	Festigkeits- und Stabilitätslehre	4	K120	-	-		
BiP 4.5	Mathematik für Ingenieure					5	5/210
	Mathematik für Ingenieure	4	KT o. K90	-	-		
BiP 4.6	Grundlagen BWL für technische Fächer					5	5/210
	BWL I / BWL II	6	K90	-	-		
BiP 5.1	Bodenmechanik					5	5/210
	Bodenmechanik	5	K90	EA (PVL)	-		
BiP 5.2	Hydromechanik					5	5/210
	Hydraul. Prozesse / Freispiegelgerinne	5	K120	EA (PVL)	-		
BiP 5.3	Grundbau I					5	5/210
	Grundbau I	5	K90	-	-		
BiP 5.4	Statik der Stab- und Flächentragwerke					5	5/210
	Stabtragwerke / Flächentragwerke	5	K120	-	-		
BiP 5.5	Stahlbetonbau					5	5/210
	Stahlbetonbau	5	K120	-	-		
BiP 5.6	Praktikum 1 ²					5	-
	Praktikum 1	5	-	PA	-		
BiP 6.1	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft					5	5/210
	Wasserversorgung / Entwässerung / Abwasserbehandlung	6	K120	H	-		
BiP 6.2	Abfallwirtschaft					5	5/210
	Abfallwirtschaft	6	M	-	-		
BiP 6.3	Baubetriebliche Grundlagen u. Kalkulation					5	5/210

	Baubetriebliche Grundlagen u. Kalkulation	6	K90	-	-		
BiP 6.4	Ingenieurbaukonstruktion (Stahlbeton, Mauerwerksbau)					5	5/210
	Stahlbeton-Projekt / Mauerwerksbau	6	K120	-	-		
BiP 6.5	Stahlbau					5	5/210
	Stahlbau	6	K120	-	-		
BiP 6.6	Praktikum 2 ³					5	-
	Praktikum 2	6	-	PA	-		
BiP 7.3	Vergabe, Vertrag					5	5/210
	Vergabe und Ausschreibung / Bauvertrag	7	K90	-	-		
BiP 7.5	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 1 ⁵	7		***			
BiP 7.6	Verkehrswesen					5	5/210
	Verkehrswesen	7	K90	-			
BiP 8.3	Baumanagement					5	5/210
	Baumanagement	8	M				
BiP 8.5	Straßenplanung und -konstruktion					5	5/210
	Straßenplanung/ Konstruktiver Straßenbau	8	K90	H	-		
BiP 8.6	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 2 ⁵	9		***			
BiP 9.1	Praktikum 3					5	-
	Praktikum 3	9	-	PB ⁴	-		
BiP 9.2	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 3 ⁵	9		***			
BiP 9.3	Wahlpflicht (aus Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflichtmodul 4 ⁵	9		***			
BiP 9.4	Bachelorarbeit und Kolloquium					12+3	30/210
	Bachelorarbeit und Kolloquium	9	BA	-	Z2		

- 1) Für die Ausbildungsberufe Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Straßenbauer/-in, Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in und Trockenbaumonteur/-in wird das Modul nach bestandener Abschlussprüfung der betrieblichen Ausbildung anerkannt. Die Notenbildung erfolgt aus der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses der gewerblich-technischen Ausbildung.
- 2) Praktikum 1 wird für alle Ausbildungsberufe anerkannt, wenn das 1. und 2. Ausbildungsjahr der gewerblich-technischen Ausbildung erfolgreich absolviert wurden. Den Nachweis hat der oder die Studierende zu erbringen. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- 3) Praktikum 2 wird für alle Ausbildungsberufe anerkannt, wenn das 3. Ausbildungsjahr der gewerblich-technischen Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde und das Abschlusszeugnis vorliegt.
- 4) Praxisbericht über das 3. Ausbildungsjahr der gewerblich-technischen Ausbildung
- 5) Die Pflichtmodule „B 3.6 Bau- und Umweltverwaltungsrecht“ und „B 4.6 Kommunikations- und Präsentationstechniken“ aus dem Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ können in diesem Studiengang als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.
- 6) Die angegebene Art der Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung (PL, PVL/ SL) kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch eine Leistung aus der Liste möglicher Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen (§ 5, Absatz 4) ersetzt werden. Die jeweils aktuelle Form wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

Schwerpunktmodule:

c) Wasser- und Tiefbau²

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.	PL⁶	PVL/SL⁶	Z	LP	Wichtung
BIPW 7.1	Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft					5	5/210
	Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft	7	K120	H	-		
BiPW 7.2	Hochwasserschutz & Küsteningenieurwesen					5	5/210
	Hochwasserschutz & Küsteningenieurwesen	7	K90	-	-		
BiPW 7.4	Landwirtschaftlicher Wasserbau					5	5/210
	Bewässerung / Dränung / Entwässerung	7	K90	-	-		
BiPW 8.1	Bau und Inspektion von Leitungen & Kanälen					5	5/210
	Bau und Inspektion von Leitungen & Kanälen	8	K90	-	-		
BiPW 8.2	Stauanlagen & Wasserkraftanlagen					5	5/210
	Stauanlagen & Wasserkraftanlagen	8	K90	H	-		
BiPW 8.4	Spezielle Themen des Straßenbaus					5	5/210
	Spezielle Themen des Straßenbaus	6/5	K90	-	-		

Schwerpunktmodule:

d) Konstruktiver Ingenieurbau³

	Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer	Sem.¹	PL⁶	PVL/SL⁶	Z	LP	Wichtung
BiPK 7.1	Holzbau					5	5/210
	Holzbau	7	K120	-	-		
BiPK 7.2	Stahlbeton II					5	5/210
	Stahlbeton II	7	K120	-	-		
BiPK 7.4	Tragwerksplanung Stahlbauten					5	5/210
	Tragwerksplanung Stahlbauten	7	K120	-	-		
BiPK 8.1	Grundbau II					5	5/210
	Grundbau II	8	K90	-	-		
BiPK 8.2	Konstruktiver Wasserbau					5	5/210
	Stahlwasserbau / Stahlbeton im Wasserbau	8	K120	-	-		
BiPK 8.4	Tragwerksplanung Massivbauten					5	5/210
	Tragwerksplanung Massivbauten	8	K120	-	-		

Bachelorurkunde

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia
Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*

geb. am ... in

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.

nachdem sie/er* die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang

.....*

mit einer Regelstudienzeit von 7/9* Semestern (210 Leistungspunkte) am
erfolgreich bestanden hat.

Er/Sie* führt die Berufsbezeichnung „Bauingenieur/in / Ingenieur/in für Wasser- und Boden-
management (Umweltingenieurwesen)“ * und ist berechtigt, den Hochschulgrad B.Eng. als Zusatz
zum Namen [Vorname Nachname B.Eng.] zu führen.

Siegel der Hochschule

.....
Dekanin/Dekan der Fakultät*

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses*

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses

**Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang.....*
mit dem Studienschwerpunkt****

Frau/Herr*

geb. am ... in

Module	Leistungspunkte	Bewertung***
.....
.....
Bachelorarbeit und Kolloquium	
Titel der Bachelorarbeit		
Gesamtnote	

....., den

(Ort) (Datum)

..... (Siegel der Hochschule)
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses*

* Zutreffendes einsetzen
**Zutreffenden einsetzen oder ggfs. streichen
***Die Note ist in Worten und Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering - B.Eng. -

2.2 Main Field(s) of Study

Civil Engineering*

or

Civil Engineering with integrated vocational training (in association with companies)*

or

Water and Soil Management (Environmental Engineering)*

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate / First academic degree including thesis

3.2 Official Length of Programme

210 ECTS Credit Points

Civil Engineering, Water and Soil Management (Environmental Engineering): 3,5 years

Civil Engineering with integrated vocational training: 4,5 years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification according § 18 of "Niedersächsisches Hochschulgesetz" (University Law of Lower Saxony)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman of examination committee

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

Civil Engineering

The target of the Bachelor programme is to educate and train engineering specialists in the areas of municipal underground engineering, road construction, and hydraulic engineering, sustainable water resources management, and surface recycling. The course content focuses in particular on sanitary engineering with communal water supply and waste water disposal, on hydraulic constructions and water management as well as on underground constructions.

The learning curriculum is accredited by the Institute for Study Courses in Civil Engineering (AS-Bau). The graduate will be qualified to independently carry out a broad range of necessary engineering tasks such as planning, design, construction, execution, operating and dismantling of buildings and structural installations in hydraulic and underground construction, and to work under their own initiative. The course is practice oriented and offers a broad inter-disciplinary approach in the field of civil engineering.

The regulation period of study is 7 semesters and consists of compulsory, non-elective option, and elective option modules, practical training as well as a bachelor thesis with colloquium. The graduate must complete the course with a minimum of 210 Credit Points. The Bachelor degree is a recognized professional qualification.

Water and Soil Management (Environmental Engineering)

This programme offers courses in water and soil management and is closely linked to the fundamentals of soil and water. The foundation course comprises a comprehensive study of engineering-technical, mathematical and natural sciences alongside basic knowledge in soil science and water ecology.

The curriculum comprises studies in the area of water, soil and waste management as well as a module for related competences in the areas of contract performance, presentation and moderation skills. The graduate will be acquainted with up-to-date solutions in the engineering sciences in compliance with business, environmental and health and safety regulations for the protection and sustainability of water resources, preventative soil protection strategies, remediation of contaminated sites and surface recycling.

The regulation study period is 7 semesters and includes compulsory, non-elective options, and elective-options, a practical training project as well as a bachelor thesis with colloquium. The graduate must complete the course programme with a minimum of 120 Credit Points. The Bachelor degree is a recognized professional qualification.

Civil Engineering with integrated vocational training

This dual-course comprises a university education with practical-technical training. The course is designed to give students an overview and practical insight into routine business operations and on-site experience, where they learn about the structure, responsibility, task operations on a construction site and within the company. The course is highly focused on preparing students for direct entry into the civil engineering field. The cooperative engineering training provides engineering competences alongside training in the field.

The bachelor study programme commences one year after students have completed a training year in a company and runs parallel until the successful completion of the Bachelor degree. The course focuses in particular, on sanitary engineering with communal water supply and waste water disposal, on hydraulic constructions and water management as well as on underground constructions. The curriculum is accredited by the Institute for Study Courses in Civil Engineering (ASBau). Graduates will be qualified to independently carry out a broad range of necessary engineering tasks such as planning, design, construction, execution, operating and dismantling of buildings and structural installations in hydraulic and underground construction, and to work under their own initiative. They will be familiar with the business processes in a company, and with strengthened social competences are best prepared for entry into the civil engineering field. The regulation period of study is 9 semesters interchangeable with study time, operational, internal business, and external on-site practical training.

The practical-technical qualification is complete after 3 years of study. The completed course comprises study semesters, practical training, a three-part internship and a Bachelor thesis with colloquium. The graduate must complete the course with a minimum of 210 Credit Points. The practical-technical qualification and a Bachelor degree are recognized professional qualifications.

4.3 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects successfully passed in final examinations (written and oral). See grade transcript for list of attend courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0 u. 2,3	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
2,7; 3,0 u. 3,3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
4,3; 5,0	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Civil and Environmental Engineering see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Gesamtnote]

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 85,7 %, thesis 14,3 %).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this study programme may be obtained via the internet:

www.ostfalia.de/b

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Urkunde/Certificate

Zeugnis/Grade Transcript

Certification Date:

Chairwoman/Chairman of Examination committee

(Official Stamp/Seal)